



Vorlage Nr.: 2014/061-1

10.09.2014

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	01.09.2014	10

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Verkehr

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Verkehr wird auf _____ festgesetzt.
2. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppe von _____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
3. Gemäß dieses einheitlichen Wahlvorschlags / gemäß dem Wahlergebnis gehören dem Ausschuss für Verkehr an:

Ordentliche Mitglieder

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- ...

Stellvertreter(innen)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- ...

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 41 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann der Kreistag, über die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse hinaus, freiwillige Ausschüsse bilden.

Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Kreistag (§ 41 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW).

In der vergangenen Wahlperiode hatte der Ausschuss für Verkehrsfragen und -entwicklung 21 stimmberechtigte Mitglieder.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 3 KrO NRW (Hare-Niemeyer Verfahren).

Zu Mitgliedern des Ausschusses können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören könnten, bestellt werden (§ 41 Abs. 5 KrO NRW).

Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in dem Ausschuss nicht erreichen.

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen.

Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Vorsitz und Stellvertretung unterliegen dem Einigungs- bzw. Zugreifverfahren gemäß § 41 Abs. 7 KrO NRW.

Für die Durchführung einer geheimen Wahl empfiehlt es sich, aus jeder Fraktion einen Wahlhelfer zu benennen.

Der Landrat besitzt bei diesen Entscheidungen kein Stimmrecht gemäß § 25 Abs. 2 Satz 4 KrO NRW.